

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 8: 7

Rubrik: Briefe an die Herausgeber : die Seite der Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BRIEFE

AN DIE
HERAUSGEBER

Die Seite der Leser

Heirat macht mündig

Unter diesem Titel berichtete ein Einsender in der Märznummer über einen Jugendstraffall, der sich im Kanton Zürich abspielte.

Er polemisierte gegen die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, gemäß dem *«Jugendliche von einem Mann, nämlich vom Jugendanwalt, in eine Zwangserziehungsanstalt eingewiesen werden können, wenn sie sich während der bedingten Entlassungszeit nicht bewähren. Die Schutzaufsicht eines Jugendlichen läßt sich auch bis zum 22. Altersjahr ausdehnen, womit der Jugendanwalt sozusagen zum unumschränkten Gebieter dieser Schutzbefohlenen wird...»*

Selbst das Faktum der inzwischen vollzogenen Heirat wurde von der Jugendbehörde nicht als maßgebende Tatsache anerkannt. Es hängt nun ganz vom Gutdünken der Jugendbehörde ab, ob und wann die junge Frau eine neue Zwangsverwahrung antreten muß...»

Von verschiedenen Zuschriften, die uns in dieser Angelegenheit eingegangen sind, möchten wir zwei abdrucken.

Der Standpunkt der Behörde

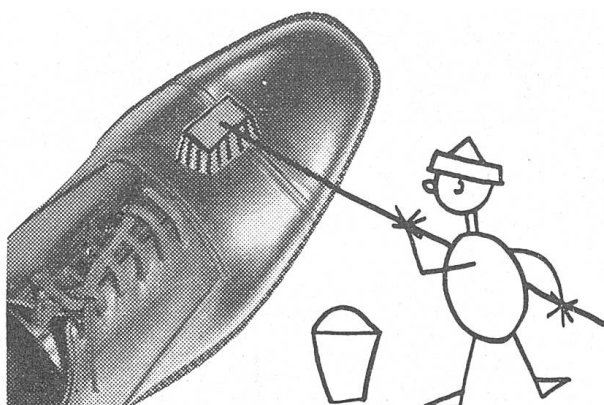
Der Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Zürich schreibt folgendes:

«Die Einsendung des Anonymus in Ihrer Zeitschrift ist so abgefaßt, daß eine Entgegnung nötig ist. Sie zwingt uns damit auch zur Erwähnung von Tatsachen, die im Interesse der Beteiligten besser nur in den Akten geblieben wären.

Es handelt sich um das Mädchen X., das schon mit 17 Jahren in Strafuntersuchung kam wegen eines Diebstahls, den es zusammen mit einem Begleiter nächtlicherweise einem Betrunkenen gegenüber beging. Die persönlichen und häuslichen Verhältnisse waren so, daß man das Mädchen als verwahrlost und seine Weitererziehung durch die Eltern als ungenügend erklären mußte. Das Gericht ordnete Anstaltserziehung an. Diese dauert nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch so lange, als es der Zustand des Jugendlichen erfordert, d. h. bis er voraussichtlich imstande ist, sich richtig ins Gemeinschaftsleben einzufügen, längstens bis zum zurückgelegten 22. Altersjahr. Der Vollzug solcher Versorgungen ist der Jugendanwaltschaft übertragen.

Das Mädchen erwies sich in der Anstalt als unintelligent, ohne Urteilsfähigkeit, sehr leicht beeinflussbar und darum führungsbedürftig. In der praktischen Arbeit war es flink und geschickt. Nach drei Jahren, am 31. Dezember 1945, wurde es bedingt, d. h. auf Wohlverhalten hin, aus der Anstalt entlassen. Die Jugendanwaltschaft vermittelte ihm eine sehr gute, private Dienststelle und stellte es, wie das Gesetz dies vorsieht, unter Schutzaufsicht, in Anbetracht der Verhältnisse für die Dauer von zwei Jahren.

Anfänglich ging es mit X. gut. Mit der Zeit merkte man, daß es die Beziehung zu dem frühern Liebhaber, mit dem es den Diebstahl beging, wieder aufnahm. Kurz darauf wurde dieser abgelöst durch einen zweiten Mann, einen gewissen Y. Das Mädchen fing nun an, nachts spät

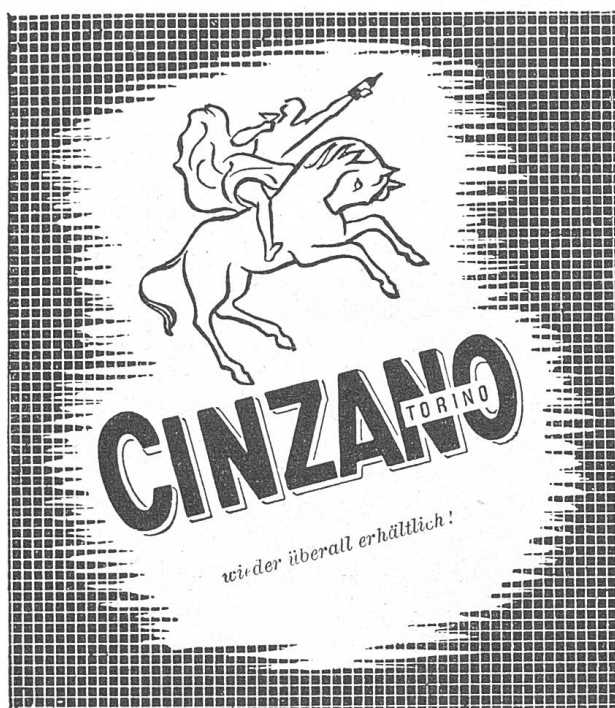


MARGA reinigt und verhindert die Krustenbildung

Beim Auftragen mit Lappen löst die terpentinhaltige Marga-Crème hartnäckigen Schmutz auf. Bürstchen tragen mehr Crème auf als nötig ist und reinigen weniger gut, weil der aufgelöste Schmutz nur verstrichen und nicht entfernt wird.



A. SUTTER, MÜNCHWILEN (THURG.)



CINZANO TORINO

weiter überall erhältlich!

heimzukommen, es blieb heimlich ganze Nächte weg, man merkte, daß es log und unzuverlässig wurde. Nachdem es deswegen verwart wurde, nahm es sich wieder zusammen, so daß am 15. Oktober 1946 seinem Gesuch um Entlassung aus der Dienststelle entsprochen wurde.

X. wohnte nun bei seiner Mutter und arbeitete in einer Buchdruckerei. Nach kurzer Zeit war ersichtlich, daß es nicht in gutem Fahrwasser war. Vorladungen leistete es keine Folge mehr. Es nahm auf eigene Faust eine zweite Stelle an, ging dort unerlaubte Beziehungen mit dem geschiedenen Ehemann der Geschäftsführerin ein, schrieb dem Y. einen Abschiedsbrief und beklagte sich bei der Jugendanwaltschaft, daß dieser es schlage und wüрге. Der Bräutigam seinerseits machte angeblich einen Selbstmordversuch. Er verlangte auf der Jugendanwaltschaft, daß man das Mädchen sofort hole, und erklärte, unter diesen Umständen wolle er von ihm nichts mehr wissen. Daneben setzte er aber doch alles in Bewegung, um es wieder in seine Hand zu bekommen.

Dieser Y. ist der Polizei bekannt als eine moralisch höchst fragwürdige Persönlichkeit. Trotzdem er erst 29 Jahre alt ist, ist er bereits von zwei Frauen geschieden, die sich übereinstimmend beklagen, er habe sie mißhandelt.

Um dem Mädchen aus diesem Sumpfe herauszuhelfen, schlug die Jugendanwaltschaft ihm vor, außerhalb Zürichs eine neue Haushaltstelle anzutreten. Auch dem Y. wollte man begreiflich machen, daß eine Beruhigungs- und Wartezeit notwendig sei. Beide lehnten ab.

Nun scheint dem Y. der Anwalt geraten zu haben, er solle die X. so schnell als möglich heiraten, dann werden die Behörden machtlos sein, auf Grund des Satzes „Heiraten macht mündig“. Das ist ein Satz, der im Zivilrecht gilt, mit dem Strafrecht aber rein nichts zu tun hat. Es wäre ja erbaulich, wenn jedes gefährdete und verwahrloste Mädchen, dem strafrechtliche Maßnahmen drohen, dieselben durch schleunige Heirat abwenden könnte — Männer, die zu einer solchen Heirat, wenn

auch nur auf kurze Zeit, Hand bieten, und pflichtvergessene Eltern, welche die Zustimmung dazu geben, wären ja, wie der vorliegende Fall zeigt, schon zu finden!

Nun sagt Art. 94 des Strafgesetzbuches: „*Handelt der bedingt Entlassene innerhalb der Bewährungsfrist den ihm erteilten Weisungen zuwider oder mißbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück.*“ Die zuständige Behörde ist nach dem zürcherischen Einführungsgesetz die Jugendanwaltschaft. Was blieb dieser unter den gegebenen Umständen anderes übrig als Rückversetzung des Mädchens in die Anstalt, wenn sie ihre Pflicht tun und dieses vor dem gänzlichen Untergang schützen wollte? Es wäre einfacher gewesen für sie, der Sache ihren Lauf zu lassen.

Sie ordnete pflichtgemäß die Rückversetzung in eine Anstalt an, und, weil nicht sofort ein Anstaltsplatz verfügbar war, wegen Fluchtgefahr die Unterbringung bis dahin im Gefängnis. Zur Verhinderung der Heirat hatte die Jugendanwaltschaft natürlich kein Recht. Da das Paar darauf beharrte, mußte die Trauung im Zivilstandsamt vollzogen werden. Die Braut wurde dazu polizeilich begleitet. Dafür, daß auch das nicht überflüssig war, wurde der Beweis ein paar Tage später geleistet: Die junge Frau kam ins Mädchenheim Riesbach und brannte von dort nach kürzester Zeit mit dem Ehemann nach Italien durch!

Aus Mailand telephonierte das Paar, es würde zurückkommen, wenn die Jugendanwaltschaft nun auf die Versorgung verzichte. Dazu war die Jugendanwaltschaft nicht in der Lage. Bis jetzt scheinen die Leutchen nicht in die Schweiz zurückgekommen zu sein.

Das ist der wahre und vollständige Sachverhalt. Es klingt in wesentlichen Punkten anders als die Darstellung im eingangs erwähnten Artikel.

Ein Rekurs gegen die Rückversetzung in die Anstalt wurde durch das zuständige kantonale Jugendamt abgewiesen. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung des

BNY



Er schätzt nach dem Rasieren nichts so sehr, wie etwas Voro-Creme: sie ist eine Wohltat für die Haut.



Voro-Creme ist besonders wertvoll durch adeps lanae, das den Hautgeweben die nötigen Aufbaustoffe gibt.
Dosen zu Fr. -.60, 1.20, 3.-. Tuben Fr. 1.35.-

VOIGT & CO. AG. ROMANSHORN

Winterthur UNFALL
Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

**Unfall-, Haftpflicht-,
Automobil-, Einbruch-
diebstahl- und Kautions-
Versicherungen
zu günstigen Bedingungen**

Gepflegte Möbel, der Stolz der Hausfrau

mit Wohnlichs «Poli-Brille»
(sprich: Poli-Bril), der vor-
züglichen Hochglanzpolitur zur
Erhaltung von gestrichenen, lak-
kierten, hochglanzpolierten und
emailierten Gegenständen und
Möbeln. Erhältlich in Drogerien.



Hersteller: G. Wohnlich, chem.-techn. Lab., Dietikon / Zch.

Contra-Schmerz
gegen Kopfweh, Migräne, Rheuma

Dr. Wild & Co. Basel

Jugendamtes ist bei der Justizdirektion anhängig, ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht. Die Entscheide bleiben abzuwarten. Jedenfalls ist es nicht so, daß jugendliche Rechtsbrecher schutzlos der Beamtenwillkür preisgegeben sind, wie der *Anonymus* glauben machen will.

Die Organe des Jugendstrafrechtes wollten weiteres Unglück verhüten; aber es gibt ja auch Falter, die sich immer wieder gegen das Licht stürzen, bis sie sich die Flügel verbrannt haben.

Dr. E. Hauser

*Vorsteher des kantonalen Jugendamtes
Zürich.»*

Die gefährdete Freiheit

Ein gelegentlicher Mitarbeiter unserer Zeitschrift, der durch seine Tätigkeit in verschiedenen Kommissionen gründliche Einblicke in die Praxis des Jugendstrafrechtes hat, schreibt folgendes:

«Unter der Überschrift „Heirat macht mündig“ wird im Megaphon der vorletzten Nummer an einem interessanten und typischen Beispiel gezeigt, wie problematisch das so sehr gelobte neue Jugendstrafrecht ist. Zwar darf man dieses Gesetz nicht einfach als schlecht bezeichnen. Es enthält aber einige Lücken und Mängel und stellt in seiner praktischen Auswirkung einen Beitrag zur allmählichen Aufhebung der Rechtssicherheit dar.

Der Grundgedanke des Jugendstrafrechtes geht dahin, daß Kinder und Jugendliche, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, nicht bestraft, sondern erzogen werden sollen. In den meisten Fällen wird aber die notwendige Nacherziehung nicht den Eltern überlassen. An ihrer Stelle übernehmen die zuständigen Jugendstrafbehörden (Jugendgericht, Jugendanwaltschaft, Jugendamt, Schutzaufsicht) die Leitung der Nacherziehung. Sie geben die Zöglinge erst wieder „frei“, wenn deren weitere Entwicklung nicht mehr als gefährdet erscheint.

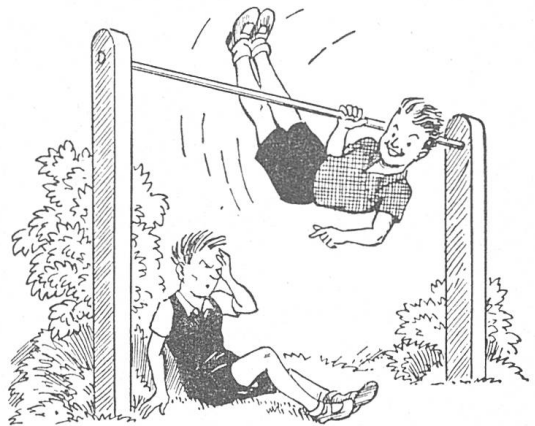
Der Gesetzgeber hat es nun als angezeigt erachtet, den Behörden sehr aus-

gedehnte Kompetenzen einzuräumen; er wollte ihnen den notwendigen Spielraum zur Durchführung der Erzieheraufgabe verschaffen. In diesem Willen ist er so weit gegangen, dem jungen Menschen das integrale Selbstbestimmungsrecht „nötigenfalls“ erst zwei Jahre nach dem Eintritt der Mündigkeit zu gewähren. Hierin liegt ein deutlicher Widerspruch zur Intention des Zivilgesetzbuches, welches den Zwanzigjährigen als mündig erklärt, was ja vor allem bedeutet, daß niemand mehr die Macht haben soll, in erzieherischer Absicht über ihn zu verfügen.

Das Jugendstrafrecht will nicht die Vernichtung des Sünders, sondern daß er sich bekehre. Aber es will die Bekehrung in moralistischer Weise erzwingen, was schon daraus hervorgeht, daß keiner, der einmal in die Kompetenz der Jugendstrafbehörde gefallen ist, aus ihrem Machtbereich entlassen werden soll, solange er noch gefährdet ist und das 22. Altersjahr nicht erreicht hat. Die Intention ist gewiß lobenswert; aber die Art und Weise ihrer Verwirklichung geht von einer utopischen Voraussetzung aus und ist deshalb sehr fragwürdig.

Unausgesprochen enthält das Jugendstrafrecht die Voraussetzung, daß die zuständigen Beamten (vor allem auch diejenigen der Beschwerdeinstanzen) in Erziehungsfragen sachverständig seien und daß sie unter erzieherischem Gesichtspunkt gerecht urteilen und handeln. Überdies stellt das Gesetz die Neigung der Behörden in ihrer Gesamtheit zum Machtmißbrauch und zur schiefen Beurteilung der Situationen aus dem Aspekt der einseitigen Berufserfahrung zuwenig in Rechnung.

In Wirklichkeit sind unter den Jugendanwälten, Jugendrichtern und Schutzaufsehern wie auch unter den Beamten der Aufsichtsbehörden nicht sehr viele, die von Erziehung überdurchschnittlich viel verstehen und die als Pädagogen sachlich und gerecht genug sind, um durchwegs das wohlverstandene Interesse der ihrer Gewalt unterstellten Jugend nicht aus dem Auge zu verlieren. Der gute Wille kann den meisten nicht abgesprochen werden,



Wer ernten will, muß säen,
wer Kraft sucht, **BANAGO** nehmen!

Man kann tatsächlich auch Kraft säen: Probieren Sie es mit täglich 2—3 Tassen Banago und Sie werden erstaunt sein, wie rasch es wirkt. Banago mit seinen lebenswichtigen Mineralsalzen und den Vitaminen B₁ und D hinterläßt nachhaltige Stärkung, verschafft Lebensfreude und mundet allen.

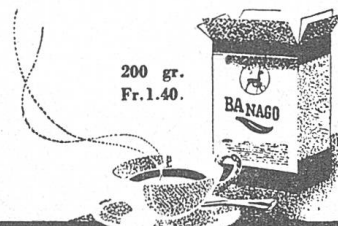
Schon immer war es so:

BANAGO

macht stark und lebensfroh!

Gehalt an Vitaminen B₁ und D unter ständiger staatlicher Kontrolle der Universität Basel (Physiol.-chem. Institut).

200 gr.
Fr. 1.40.



M 70

CHOCO-NAGO-OLTEN

»Chäs-Wurst«

Ein geräucherter, sehr schmackhafter und sehr feiner Streichkäse. Abwechslung macht das Leben süß — machen Sie deshalb einen Versuch mit dieser Neuheit. In guten Käsegeschäften zu 65 Rp per Stück.



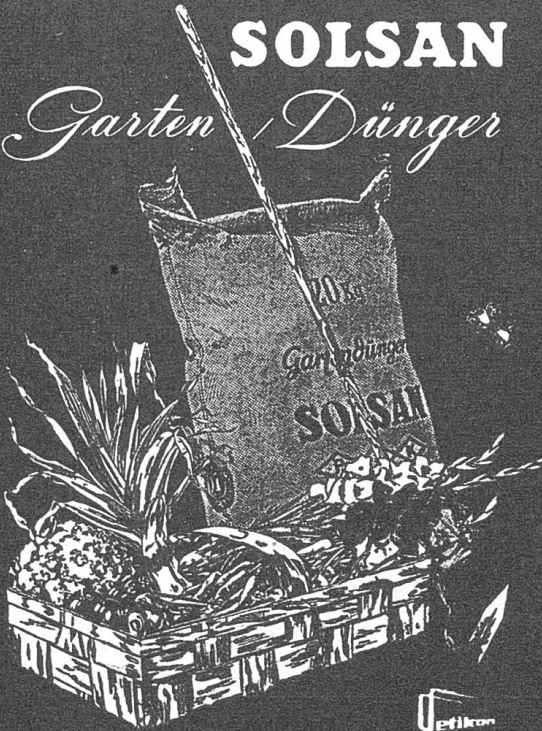


Weissenburger MINERAL-UND
TAFELWASSER

Vom Guten trink' das Beste nur-
Sei's für den Durst, sei's für die Kur!

HEIRAT

Fräulein, Mitte 30, aus angesehener Schweizer Familie, protestantisch, das durch seinen Beruf im Erziehungswesen wenig Beziehungen hat, sucht Verbindung mit gebildetem Mann von 35—40 Jahren (auch Witwer).
Zuschriften unter Chiffre 33 an den Schweizer-Spiegel-Verlag, Zürich



SOLSAN
Garten Dünger

WIDU

etikon

Solsan ist erhältlich in: landwirtschaftlichen Depots,
Konsumgenossenschaften, Samenhandlungen und
Drogerien
10-, 20- und 50-kg-Säcke

doch über die geistige Kraft des Vollbringens verfügen wenige (wenn man beachtet, daß sich diese Kraft vor allem gegenüber den unsympathischen und eigenwilligen Zöglingen bewähren müßte). Auch dort, wo ein Wissen um das erzieherisch Angebrachte vorhanden ist, wird es häufig getrübt durch persönliche Empfindlichkeit und die Sorge um das Prestige der Behörde. Dazu kommt nicht selten die Freude an der Ausübung der Macht als solcher. Und schließlich bringt es die einseitige Berufserfahrung mit sich, daß das Verhalten der fürsorgerisch betreuten Jugendlichen nach speziellen intoleranten Grundsätzen beurteilt wird: Es gibt eine schematisierende Sonderethik für Fürsorgezöglinge.

Diese kritischen Feststellungen sind nun nicht als Vorwurf an die Adresse der Jugendstrafrechts-Beamten gerichtet; daß es sich in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege so verhält, ist selbstverständlich, weil eben auch Beamte Menschen sind. Diese Binsenwahrheit haben die Schöpfer unseres Jugendstrafrechts offenbar übersehen. Nur so ist es jedenfalls verständlich, daß sie den zuständigen Behörden unbedenklich eine so große Kompetenzfülle einräumten. Sie nahmen im vornherein an, allfällig vorkommende Irrtümer, Mißverständnisse und Fälle von Machtmißbrauch würden durch die Aufsichtsbehörden korrigiert. Denn der Staat im ganzen ist, nach der mehr oder weniger bewußten Anschauung unserer Zeit, unfehlbar, gut und weise. In dieser utopischen Voraussetzung liegt wohl die Erklärung für die Tatsache, daß das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers im Jugendstrafrecht so leichtin mißachtet wird. Man will ja nur das Beste für unsere Jugend!

Fürsorge-Erziehung wird heute allgemein für notwendig erachtet. Soll sie wirksam sein, so müssen die verantwortlichen Instanzen mit der entsprechenden Gewalt ausgestattet werden. Durch diese Gewalt wird das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers, d. i. seine Freiheit, eingeschränkt. Wir stehen hier vor einer Alternative: Entweder behält der Staat

die fürsorge-erzieherische Verantwortung für die Jugend, und das Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Kinder bleibt eingeschränkt — oder wir fordern Freiheit vom Staate und entheben ihn der Verantwortung für die gefährdete Jugend. Unsere Zeit hat die erste der beiden Möglichkeiten gewählt, ohne jedoch die mit dem System verbundenen Mängel und Ungerechtigkeiten widerstandslos hinzunehmen; sie hätte gern den Batzen *und* das Weggli — die staatliche Fürsorge *und* die Freiheit.»

Der Standpunkt der Redaktion

Die Darstellung von Herrn Dr. Hauser vermag nicht das Unbehagen zu beseitigen, das einen im Hinblick auf das vorliegende Beispiel befällt. Wir zweifeln nicht am guten Glauben der beteiligten Beamten, nur auszuführen, was das Gesetz als Pflicht auferlegt. Es kommt uns auch keineswegs hauptsächlich darauf an, allfällige Unzulänglichkeiten in der Anwendung des Jugendstrafrechts aufzudecken. Die Bedeutung des dargestellten Falles liegt für uns, wie der Einsender *** ausführt, im Grundsätzlichen. Auch aus der Darstellung von Dr. Hauser wird ersichtlich, wie weitgehend das Jugendstrafrecht die persönliche Freiheit des Einzelnen einschränkt. So ist es doch gewiß erstaunlich, daß die Strafbehörden verpflichtet sein sollen, eine verheiratete Frau von 21 Jahren, die sich vor vier Jahren einmal ein geringfügiges Delikt zuschulden kommen ließ, in einer Anstalt zu versorgen, wenn sie «den ihr erteilten Weisungen zuwiderhandelt» oder «in anderer Weise die Freiheit mißbraucht». Gerade weil wir wissen, daß der Staatsbürger, welcher den Staat verpflichtet hat, sich in derart weitgehendem Maße der gefährdeten Jugend «anzunehmen», die erste Ursache der in diesem Beispiel manifest werdenden Freiheitsbeschränkung ist, halten wir es für die Pflicht des «Schweizer-Spiegels», die Öffentlichkeit immer wieder darauf aufmerksam zu machen, wohin eine solche Ausdehnung der staatlichen Befugnisse führt.



Marnba
SCHAUMBÄDER

für die rationelle Schönheitspflege
verjüngen, erfrischen, reinigen,
pflegen und parfümieren die Haut.

In Apotheken, Drogerien, Parfümerien
und beim guten Coiffeur

Abführ-Schokolade
DARMOL
Gegen Verstopfung

IN APOTHEKEN

Cachets von D'Faivre
helfen prompt bei
GRIPPE Kopfweg
Zahnweh Rheumatismen
und anderen Schmerzen
12 Cachets Fr. 2.-, 4 Cachets -.75, 1 Cacht -.25, In allen Apotheken

Der Nichtanpasser

An die
Redaktion des «Schweizer-Spiegels»!

Erlauben Sie mir, eine kleine Berichtigung anzubringen, die sich auf die «Schweizerische Anekdote» in der Aprilnummer bezieht:

Auf der Redaktion erzählt man die Sache so, daß Oeri, als er an die bewußte Konferenz in Luzern verreisen sollte, nach zehn Minuten wieder auf dem Büro erschien und erklärte, er sei zurückgekommen, um mit seinem Kofferli nicht aufzufallen. Denn wenn ihn jetzt die Basler mit dem Kofferli dem Bahnhof zusteuern sähen, so würde es sofort heißen: «Der Oeri haut's auch, jetzt muß es wirklich stinken», und dann wäre der Exodus erst recht nicht mehr zum Stillstand gekommen. Aus diesen Gründen ging er nicht nach Luzern, sondern kehrte an seinen Schreibtisch zurück.

Wie gesagt, so erzählt man es in der Redaktion.

Mit freundlichen Grüßen!
Peter Dürrenmatt.

Ich schraibe das prif

An die
Redaktion des «Schweizer-Spiegels»!

Im «Schweizer-Spiegel» sind schon oft interessante Beiträge über das Problem der Spracherziehung erschienen. Wenn man überlegt, wie beim Erlernen des

Hochdeutschen, des Französischen oder Englischen der Zeitaufwand in ein besseres Verhältnis zum Ergebnis gebracht werden könnte, sollte man sich immer vor Augen halten, wie erstaunlich schnell in ein anderes Sprachgebiet verpflanzte Kinder eine neue Sprache lernen. Dafür ein Beispiel:

Wir beherbergten im vergangenen halben Jahre ein achtjähriges Mädchen aus Domodossola. Die Kleine ging hier während des Winters in die Schule. Ob schon anfänglich keines Wortes unserer Sprache mächtig, konnte sie nach diesem halben Jahr bereits kleinere deutsche Briefe schreiben.

Der nachfolgende Brief ist als Beispiel bemerkenswert, wie ein Italiener Kind nach dem Gehör schweizerdeutsch schreibt:

«4. 4. 1947 Domodossola

Liebes Mutter. Ich schraibe das prif. Und ich ani schon zug faret. Und de vater isch in banof cho. Und nachech bini hai chonet und ani cho mini chlaide fesorchet. Und de mane at ferchase (vergessen) mini chofere lueche. Und at alt mir nit chse (gesehen). Und ani chone alle soche durene. Und frau maria galofero ich au in banof cho. de vate at foicha (Freude gehabt) fo cho bini. Und au chuetioschtre. En grues von Renata und mini fater.»

E. B.

Freie Bahn dem Tüchtigen!

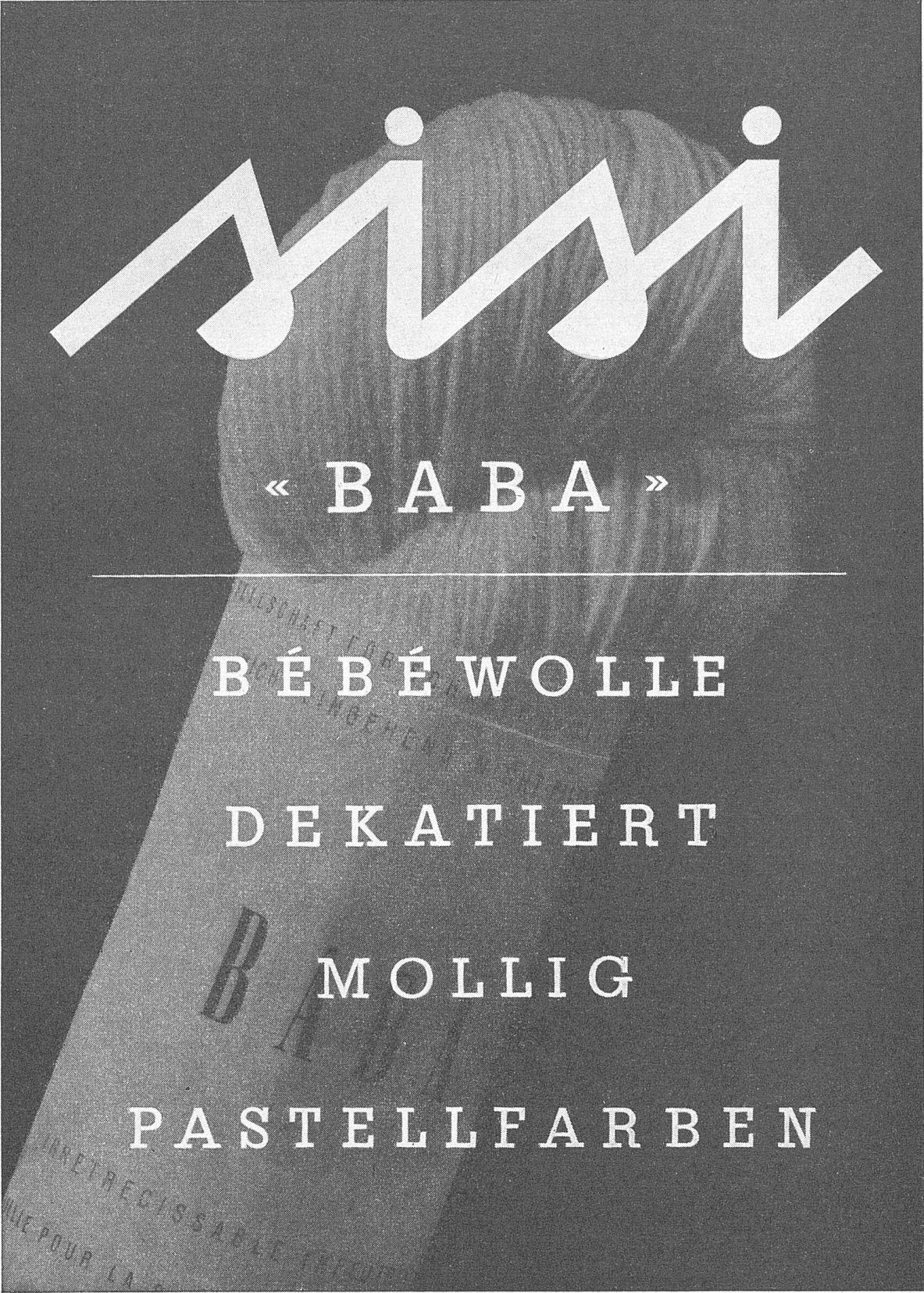


Die Ausbildungs-
versicherung der

NEUBURGER

ermöglicht es Ihren Kindern, einen Beruf zu wählen,
der ihnen den Weg in die Zukunft öffnet.

Sitz der Gesellschaft: Neuenburg, rue du Bassin 16, Telephon 52203



mi

« B A B A »

BÉBÉWOLLE

DEKATIERT

MOLLIG

PASTELLFARBEN